

Einzuhaltende Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung**Vereinbarung Nachunternehmer**

Vereinbarung zwischen

Firma

Firma

(im Weiteren: Auftragnehmer)

(im Weiteren: Nachunternehmer)

1.

Der Nachunternehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer, nur solche mit Dieselmotoren betriebene Baumaschinen (mobile Maschinen und Geräte oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen) im Rahmen von Bauleistungen einzusetzen, die folgende Emissionsanforderungen erreichen:

- Baumaschinen mit einer Motorleistung von 37 kW bis 560 kW:
Stufe III B oder besser der Richtlinie 97/68/EG. Bei einer niedrigeren Stufe ist eine Nachrüstung mit einem geeigneten Partikelminderungssystem durchzuführen.
- Baumaschinen mit einer Motorleistung von 19 kW bis unter 37 kW:
Stufe III A oder besser der Richtlinie 97/68/EG. Bei einer niedrigeren Stufe ist eine Nachrüstung mit einem geeigneten Partikelminderungssystem durchzuführen.
- Baumaschinen im Straßenverkehr im Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG:
Stufe B1 (Euro IV) oder höher gemäß der Richtlinie 99/96/EG. Bei einer niedrigeren Stufe ist eine Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem der Partikelminderungsstufe PMK 2 nach Anlage XXVII StVZO durchzuführen.
- Andere Baumaschinen dürfen eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist.

2.

Soweit der Nachunternehmer Baumaschinen nutzt, in denen Partikelminderungssysteme verwendet werden, müssen diese nach einem der folgenden oder nach gleichwertigen Verfahren geprüft sein und die jeweils geforderten Kriterien einhalten oder Siegel/Bescheinigungen erhalten:

- Qualitätssiegel des FAD (Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren)
(Filterliste unter www.fad-diesel.de/zertifizierte-systeme2)
- Gütesiegel des VERT-Vereins
(Filterliste unter www.vert-dpf.eu)
- Konformitätsbescheinigung gemäß der Luftreinhalteverordnung der Schweiz
(Filterliste unter www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste)
- Stufe PMK 2 oder besser gemäß Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Die Partikelminderungssysteme müssen einer regelmäßigen Wartung unterzogen werden.

Der Nachunternehmer verpflichtet sich, die oben genannten Emissionsanforderungen (gestaffelt nach Maschinenkategorien) zu folgenden Zeitpunkten, bezogen auf den Einsatz auf der Baustelle, einzuhalten:

Umweltstandards auf der Baustelle einzuhalten ab	Maschinenkategorien
01.01.2016	• Radlader, Baggerlader, Raupenlader, Kompaktlader, Teleskoplader, sonstige Lader • Kompressoren und Generatoren • Mörtelförderer und Verputzgeräte, Betonmischer und Betonpumpen • Pumpen zum Wassermanagement • unabhängig von der Maschinenkategorie: selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Straßenzulassung nach Richtlinie 88/77/EWG
01.07.2016	• Mobilbagger, Standbagger, Hydraulikbagger, Seilbagger, Schreitbagger, Minibagger, Kompaktbagger, Teleskopbagger, sonstige Bagger • Dumper/Muldenkipper, Planiertrauben • Verdichtungsmaschinen

Emissionen der Maschinenkategorien Rammen, Grader, Straßenfertiger, Gussasphaltkoher und Mischanlagen für Schwarzdecken sowie sonstige nicht in der Tabelle aufgeführte Maschinenkategorien sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3.

Vorlagepflichten des Auftragnehmers

Der Nachunternehmer verpflichtet sich, innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss des Nachunternehmervertrages, spätestens aber vor der Verbringung von Baumaschinen auf die Baustelle gegenüber der Bauleitung eine Dokumentation zu den Baumaschinen vorzulegen. Darin müssen enthalten sein

- eine Liste der einzusetzenden Maschinen,
- die Abgasstandards gemäß Typenschild,
- der Nachweis der Einhaltung der Abgasstufe durch eine Bescheinigung des Baumaschinenherstellers oder durch Lieferschein bzw. ein Beleg über die Nichtnachrüstbarkeit und
- bei nachgerüsteten Baumaschinen die Zertifikate zur Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem.

Der Nachunternehmer verpflichtet sich diese Zusammenstellung stets vor der Verbringung weiterer Baumaschinen auf die Baustelle zu aktualisieren.

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Nachunternehmer